

# **Jugendordnung**

## des Karate Dojo Bietigheim e.V.

Hinweis: In der Satzung und den Ordnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter inklusive des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin bilden die Vereinsjugend im Karate Dojo Bietigheim.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

### **§ 3 Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendausschuss.

Dieser besteht aus:

- dem oder der Jugendleiter/-in;
- bis zu 4 weiteren Mitarbeiter/-innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält und durch den Vorstand bestätigt wird.

Die Jugendversammlung findet jährlich im Dezember oder Januar statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage zuvor durch den Jugendleiter schriftlich, per Mail oder durch die örtliche Tagespresse.

### **§ 4 Jugendausschuss**

Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Hauptausschuss des Vereins und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

### **§ 5 Jugendkasse**

Der Verein ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendleiter geführt. Der Verein stellt der Jugend ausreichend Mittel zur Verfügung.

### **§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung treten mit der Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

### **§ 7 Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Bietigheim-Bissingen, den 06.05.2022

gez.  
1. Vorsitzender

gez.  
2. Vorsitzender

gez.  
Jugendleiter